



# Stadt Trendelburg

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg in ihrer Sitzung am 12.12.2024 die folgende Richtlinie beschlossen:

## **Richtlinie zur Vereins- und Jugendförderung der Stadt Trendelburg**

### **§ 1 Vorwort**

- (1) Die Vereins- und Jugendförderung stellt für die Stadt Trendelburg eine bedeutsame kommunalpolitische Aufgabe dar.
- (2) Angestrebt wird eine planvolle und zielgerichtete Förderung, die der Unterstützung der ortsansässigen Vereine in Wahrnehmung deren vielfältiger Aufgaben in der gesellschaftlichen Entwicklung dient.
- (3) Zuständiges Stadtgremium für die Umsetzung dieser Richtlinie ist der Magistrat.

### **§ 2 Gemeinsame Vorschriften**

- (1) Die Stadt Trendelburg fördert auf Antrag alle in Trendelburg ansässigen Vereine und Verbände, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und sich eine Satzung gegeben haben. Ausgenommen sind Fördervereine von Vereinen im Sinne des Satzes 1 und politische Parteien / Wählergruppen.
- (2) Gefördert werden nur Projekte, die aufgrund ihres Zweckes eine Gemeinnützigkeit i. S. d § 52 der Abgabenordnung (AO) aufweisen können.
- (3) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Trendelburg. Sie wird im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gezahlt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Die städtischen Gremien können im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Fördermittel begrenzen, kürzen bzw. aussetzen. Sind die Haushaltsmittel erschöpft, kann für das laufende Haushaltsjahr keine weitere Förderung mehr gewährt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Leistung eines Zuschusses, besteht nicht. Von der Stadt Trendelburg gewährte Zuschüsse oder Zuwendungen dürfen zusammen mit Zuschüssen anderer Zuschussgeber oder Dritten die Gesamtkosten einer Maßnahme nicht überschreiten.
- (5) Der Zuschuss- bzw. Zuwendungsempfänger kann nach Bewilligung des Antrags die bewilligten Mittel i. S. d. §§ 7, 9, 10, 11 und 12 durch Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises (z. B. Originalrechnungen in Kopie, Zahlungsbelege etc.) abrufen.
- (6) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich. Hierüber entscheidet der Magistrat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zur einer Höchstgrenze von 1.000,00 €. Weitergehende Ausnahmen werden mit einer Stellungnahme des Magistrates der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

- (7) Die städtischen Gremien im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Zuschüsse und Zuwendungen im Sinne dieser Satzung begrenzen, kürzen bzw. aussetzen.

Soweit diese Richtlinien keine Begriffsdefinitionen geben, wird auf die Regelungen zur Vereins- und Jugendförderung des Landkreises Kassel zur Auslegung zurückgegriffen.

### **§ 3 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen**

- (1) Die Stadt Trendelburg gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe:

25-, 75-, 125-, 175-, 225-, 275-, ... jähriges Vereinsjubiläum	100,00 €
50-, 150-, 250-, ... jähriges Vereinsjubiläum	200,00 €
100-, 200-, 300-, ... jähriges Vereinsjubiläum	300,00 €

- (2) Voraussetzung für die Leistung dieser Ehrengeschenke ist, dass eine öffentliche Jubiläumsfeier stattfindet.

### **§ 4 Nutzung und Unterhaltung von Sportstätten und Sportplätzen**

- (1) Die Stadt Trendelburg stellt den Vereinen die kommunalen Sportstätten grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Politisches Ziel der städtischen Gremien ist es, die kommunalen Einrichtungen wie Sporthallen, Mehrzweckhallen und Sportplätze den Vereinen als Nutzer in Form von langfristigen Pachtverträgen zu überlassen. Dies ist bereits weitestgehend geschehen. Damit sollen das bereits schon vorhandene Engagement und die Selbstverantwortung der nutzenden Vereine weiter ausgebaut werden.
- (3) Für die Unterhaltung von Außensportanlagen (Rasenplätze) sind die nutzenden Vereine eigenverantwortlich zuständig. Dazu wird den nutzenden Vereinen ein jährlicher Zuschuss von 300,00 € gezahlt, jeweils für einen Rasenplatz. Aus der Pauschale ist auch der künftige Investitionsbedarf für Mähgeräte zu bestreiten.
- (4) Fallen in den verpachteten Objekten im Sinne des § 4 Abs. 2 notwendige Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen an, die aus dem laufenden Budget nicht bestritten werden können, haben die Stadtverordneten über die Höhe der Beteiligung der Stadt Trendelburg zu entscheiden. Die betroffenen Vereine sind zu hören.
- (5) Der Magistrat wird ermächtigt, entsprechende Budgets im Benehmen mit den Vereinsvorständen der nutzenden Vereine zu erarbeiten.

### **§ 5 Erfolge und Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung**

- (1) Für Erfolge und Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können auf Antrag Prämien oder Preise gewährt oder Zuschüsse gezahlt werden.
- (2) Über die Anträge entscheidet der Magistrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **§ 6**

### **Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit**

- (1) Die Jugendarbeit der Vereine ist in besonderem Maße förderungswürdig.
- (2) Die Stadt Trendelburg leistet auf Antrag den Vereinen einen Zuschuss für die Jugendarbeit. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr (namentliche Liste), die der Verein zum 01.01. des Jahres hat, indem er den Antrag stellt. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu bestätigen. Der Antrag ist bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres zu stellen.
- (3) Die Höhe des Zuschusses beträgt für jeden Jugendlichen 5,00 € / Jahr.

## **§ 7**

### **Zuschuss zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Kulturarbeit**

- (1) Für die Anschaffung von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Musikinstrumente, Noten, Trachten), die ständig benötigt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Bezuschussung in Höhe von 10 % der tatsächlich entstandenen Kosten im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Über die Behandlung des Einzelfalls entscheidet der Magistrat der Stadt Trendelburg im Rahmen des Regelungsgehalts dieser Satzung. Ein geleisteter Zuschuss ist der Stadt Trendelburg zurückzuzahlen, wenn er angeschaffte Gegenstand vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren veräußert wird oder in das Privateigentum eines Vereinsmitglieds übergeht.
- (2) Zuschüsse werden nur zur Beschaffung solcher Ausrüstungsgegenstände geleistet, die dem satzungsgemäßen Ziel des Vereins dienen und deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens fünf Jahre beträgt.
- (3) Zuschussanträge von Vereinen können nur berücksichtigt werden, wenn das Antragsvolumen (zuschussfähige Kosten) mehr als 300,00 € beträgt.
- (4) Dem schriftlichen Zuschussantrag sind beizufügen:
  - Mindestens drei vergleichbare Angebote
  - Ein Finanzierungsplan, der insbesondere die Eigenmittel des Vereins, sowie die Zuschüsse anderer Zuschussgeber (z.B. Kreis, Fachverband etc.) ausweisen muss.

## **§ 8**

### **Anfertigung von Kopien bei der Stadtverwaltung**

Ortsansässige Vereine, Verbände und Jugendorganisationen haben die Möglichkeit, bei der Stadtverwaltung Kopien erstellen zu lassen. Die Kosten für Kopien sind der aktuellen Verwaltungskostensatzung der Stadt Trendelburg zu entnehmen.

## **§ 9**

### **Zuschuss für Naturschutzarbeit**

- (1) Vereine, die aktiv Naturschutzarbeit leisten, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die hierzu getätigten Anschaffungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Entstandene Kosten werden mit 15 % jährlich, jedoch höchstens 250,00 € bezuschusst.

## **§ 10**

### **Zuschuss für die Verschönerung des Ortsbildes**

- (1) Vereine, die aktiv zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die hierzu getätigten Anschaffungen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.
- (2) Entstandene Kosten werden mit 25 % jährlich, jedoch höchstens 250,00 € bezuschusst.

## **§ 11**

### **Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten**

- (1) Die Stadt Trendelburg leistet auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung besonderer Sportgeräte im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Darunter fallen nicht Sportgeräte, die in der Grundausstattung einer Spiel- und Sportanlage enthalten sind, sowie dem laufenden Verbrauch unterliegen (z.B. Bälle).
- (2) Zuschüsse werden nur zur Beschaffung solcher Sportgeräte geleistet, die dem satzungsgemäßen Übungs- und Wettkampfsport dienen und deren Lebensalter bei normaler Abnutzung mindestens drei Jahre beträgt.
- (3) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Verein von allen sonstigen Zuschussmöglichkeiten beim Land, Kreis, Landessportbund oder bei den Fachverbänden Gebrauch macht, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und ein objektiver Bedarf besteht.
- (4) Der Zuschuss beträgt maximal 10% der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (5) Die zuschussfähigen Kosten müssen als Einzelbeschaffungspreis mindestens 250,00 € betragen. Entsprechende Kostenvoranschläge sind vorzulegen.
- (6) Die Höchstfördergrenze wird auf 250,00 € festgesetzt.

## **§ 12**

### **Zuschuss bei Baumaßnahmen**

- (1) Die Stadt Trendelburg kann den in den Stadtteilen ansässigen rechtsfähigen Vereinen und deren Jugendorganisationen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel Zuschüsse leisten
  - a) zum Bau oder Erweiterung vereinseigener Gebäude und Anlagen
  - b) zu Instandsetzungen größeren Umfangs.
- (2) Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die dem Vereinszweck und der Allgemeinheit dienen.
- (3) Bei Einrichtungen, die durch das Land Hessen bezuschusst werden, werden als zuschussfähige Kosten nur die durch das Land Hessen anerkannten Kosten einer Bezuschussung zu Grunde gelegt. Die Feststellung der zuschussfähigen Kosten trifft der Magistrat.
- (4) Anträge auf Bezuschussung sind unter Angabe der voraussichtlichen Höhe des erforderlich werdenden Zuschusses bis zum 01.08. des Vorjahres zu stellen.

Dem Antrag auf Bezuschussung sind beizufügen:

- c) Entwurf, ggf. Vorentwurf, in dem das Bauvorhaben im Grundriss und in der Ansicht dargestellt ist,
- d) Kostenvoranschlag,
- e) Baubeschreibung,
- f) Amtlicher Lageplan, ggf. Abzeichnung der Flurkarte mit Projekteintragung,

- g) Finanzierungsplan mit Nachweis der eingesetzten Eigenmittel, Eigenleistung und eventueller Spenden,
  - h) Datum des voraussichtlichen Baubeginns,
  - i) Angabe des Architekten / örtlichen Bauleiters
  - j) Angaben zur Bauträgerschaft.
- (5) Der Zuschuss beträgt 10 % der förderfähigen Baukosten nach Absatz 3, jedoch höchstens 12.500,00 €. Die Stadtverordnetenversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen andere Regelungen treffen.
- (6) Mit der Ausführung der Baumaßnahme kann erst begonnen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist und die Baugenehmigung für das Bauvorhaben vorliegt. Bei Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung ist ein Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu führen. Abweichungen von der Baugenehmigung sind nur nach Vorgabe eine Nachtragsgenehmigung zulässig. Bei einer nicht genehmigten Abweichung von der erteilten Baugenehmigung erfolgt keine Bezuschussung bzw. sind eventuelle bereits gezahlte Abschläge oder Zuschüsse zurückzuzahlen. Bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen (z.B. für die Heranführung der Erschließung) ist die Genehmigung des jeweiligen Baulastpflichtigen rechtzeitig vorher einzuholen.
- (7) Die bewilligten Zuschüsse sind schriftlich unter Nachweis des Bautenstandes (Stand der Arbeiten einschließlich der erbrachten Eigenleistung) wie folgt abzurufen:
- a) nach Ausführung der Erdarbeiten und Herstellung der Ver- und Entsorgungsanschlüsse in Höhe von 20% des Gesamtzuschusses,
  - b) bei Rohbaufertigstellung in Höhe von 30% des Gesamtzuschusses,
  - c) nach Ausführung der Installations-, Estrich- und Innenputzarbeiten in Höhe von 40% des Gesamtzuschusses,
  - d) nach Vorlage der Schlussrechnung bzw. bei Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises für erhaltene Kreis- oder Landesmittel in Höhe des Restbetrages von 10% des Gesamtzuschusses.
- (8) Die vorliegenden Richtlinien sind bei der Beantragung von Zuschüssen von der/dem Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied als rechtsverbindlich anzuerkennen.

### **§ 13**

#### **Würdigung von herausragenden Leistungen**

- (1) Die Stadt Trendelburg kann herausragende Leistungen durch Prämien und Preise würdigen, z.B. im Rahmen eines Neujahrempfangs oder Bürgerfestes.
- (2) Die Ehrung kann abweichend zu § 2 Abs. 1 jedermann zu teil werden.
- (3) Der Magistrat entscheidet auf Empfehlung des zuständigen Vereins, wem die Ehrung zuteilwird.
- (4) Jede Bürgerin / jeder Bürger hat darüber die Möglichkeit, dem Magistrat jederzeit Vorschläge zu Ehrungen zu unterbreiten.
- (5) Die städtischen Gremien können im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Zuwendungen im Sinne des § 13 dieser Richtlinien begrenzen, kürzen bzw. aussetzen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die am 06.12.2004 in Kraft getretene Richtlinie für die Vereinsförderung in der Stadt Trendelburg.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

**Trendelburg, den 20.12.2024**

Der Magistrat der  
Stadt Trendelburg

Manuel Zeich  
*Bürgermeister*